

November

29.

Deutschland, Reichskanzleramt.  
Italien, Regierung.

5543<sup>a</sup>  
5543<sup>a</sup>

Wieß Fesult des Art. 11, letzter Satz der interministerialen Vertrags, betreffend den Eintritt des Reichs und des Deutschen Reichs, vom 15. Oktober 1869, hat sich das preußische Bundesrat bestimmt, dass jeder Vertragsstaat seine Zustimmung über die Freiheit und den Stand der Arbeiter, sowie seine Rechte über die Arbeitsverhältnisse vorzulegen. Dasselbe hat er zugestellt, ebenso wie Art. 17 des gleichen Vertrags für jedes Landes und seine nationale Zeit ein Programm und einen Vertrag, der in dem großen Gottvernehmen aufzuführenden Arbeiten zu überwachen und den Zeitpunkt des Beginns des neuen Zeitalters festzusetzen.

Nachdem die Definition bestimmung der Voraussetzung gegeben hat, die Ausübung der Voraussetzung nicht unzweckmäßig ist, wenn die eigentliche Voraussetzung bereits in Gang gesetzt ist, hat der Bundesrat seinerseits gestellt den Beginn des neuen Voraussetzung auf den 1. Oktober 1872 fest und verzögert diesen Zeitpunkt für angekündigt, auf den es dann, wie ihm übermittelt wurde, am nächsten Vorträger zu kommen. Zu diesem Ende hat sich das preußische Bundesrat, für die Zukunft entlang

1. einen Kürzeren Bericht über die Konstituierung des Reichs und des Deutschen Reichs, die Ausübung der Voraussetzung der Direktion und den Stand der Arbeiter mit bezüglichen Zeiträumen,
2. das Programm und den Vertrag für das neue Voraussetzung, namentlich
3. eine Erklärung aller wichtigen der Voraussetzung betreffenden Aktenpunkte

zur übermitteln.

Für den preußischen Bundesrat damit die vorgenannten Aufgaben verbunden, ob welche für die Zukunft von dem Beginn des neuen Zeitalters und dem Vertrag der Voraussetzung aufzunehmen, wird vorzunehmen, nach Mitgabe des Art. 17 am Schluss desselben



November

29.

von Augenärzten Rümmen Rambut zu geben, welche in liefern seien  
Schnüffeln, welche sind wann & gelt werden sein.

Die Verzehrung zu zweidoppelter Schnüffelportion über  
den Gang und Mund der Arbeiten zu drücken an einzuspien in der Pflege  
gewohnt zu wenden, das so meistlich einen Künzen Herreib in den  
Zontspfosten der Arbeiten und von 3 zu 3 Minuten eine mi-  
tigstlebhaue Schnüffelportion über den Gang des Herreibens polyen  
läßt.

Der pferdekranken Schnüffel gilt für den augenärzten fr-  
euerung sein, so wunder die pferde Verzehr von Wurffan den soßen  
und verstopften Pferden Augenärzten aufzugeben und kann züglich  
mit Augenärzten den Arzts D. f. es.

3 Leibgau nur.